

**1. Arbeitnehmerüberlassung**

**1.1** Die Piening GmbH stellt als Verleiher ihren Kunden (Entleiher) Personal im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf Zeit zur Verfügung. Die Piening GmbH besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 §1 AÜG.

**1.2** Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Kontrolle der Arbeitsausführung. Änderungen der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers (m/w, auch nachfolgend), wie z.B. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit, können nur zwischen der Piening GmbH und dem Entleiher vereinbart werden.

**1.3** Der Entleiher übernimmt die Pflichten nach § 618 BGB. Er verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der überlassene Arbeitnehmer ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren (Betriebsgefahren) sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung von einer ermächtigten Person des Entleihers zu unterweisen.

Der Entleiher beurteilt die Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und stellt die Ergebnisse im Bedarfsfall dem Verleiher zur Verfügung.

Sofern Arbeitnehmer Gesundheitsgefahren durch Einwirkung von Lärm bzw. gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein sollten, ist dies der Piening GmbH vor Beginn der Beschäftigung mitzuteilen.

Der Entleiher hat dem Leiharbeitnehmer die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich ferner, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen.

Der Entleiher räumt der Piening GmbH ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitarbeiter ein, damit sich ein Vertreter der Piening GmbH von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall sofort der Piening GmbH zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

**1.4** Im Fall des unentschuldigten oder entschuldigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers ist die Piening GmbH unverzüglich von diesem Vorfall zu unterrichten. Die Piening GmbH ist bemüht, auf Anforderung des Entleihers geeigneten Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, so ist der Entleiher berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Piening GmbH ist berechtigt, den jeweiligen Leiharbeitnehmer aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen von seiner Tätigkeit beim Entleiher abzurufen und diesem einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrags zuzuweisen.

Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zu jedem Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber einem verantwortlichen Disponenten der Piening GmbH ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.

Wenn dem Entleiher die Leistung des Leiharbeitnehmers nicht genügt und er die Piening GmbH während der ersten vier Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, wird die Piening GmbH im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft schicken. Ist dies nicht möglich, so kann der Entleiher den Auftrag abweichend von der Frist gemäß Ziffer 1.4 Abs. 3 mit sofortiger Wirkung kündigen.

**1.5** Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich die Anzahl der Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand.

Kann der Leiharbeitnehmer die Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so ist der Leiharbeitnehmer statt dessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den vom Leiharbeitnehmer bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.

Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind sofort ohne Abzug zu begleichen.

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Werden derartige Leistungen gewünscht, bedarf es der vorherigen Absprache mit der Piening GmbH.

**1.6** Der Leiharbeitnehmer unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Entleiher der Schweigepflicht.

**1.7** Der Entleiher verpflichtet sich, Leiharbeitnehmer nicht in unzulässiger Weise (§ 1 UWG und § 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist die Piening GmbH berechtigt, Schadenersatz und Unterlassung zu fordern.

**1.8** Mit Rücksicht darauf, dass der Leiharbeitnehmer unter der Aufsicht und Anleitung des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet die Piening GmbH nicht für das Handeln des Leiharbeitnehmers. Die Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Leiharbeitnehmer die Obhut für Schlüssel, Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird. Etwaige Beanstandungen, die der Entleiher bezüglich der Auswahl des Leiharbeitnehmers anzumelden hat, hat er unverzüglich der Piening GmbH mitzuteilen. Zeigt der Entleiher etwaige Mängel nicht innerhalb von zehn Tagen nach Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes schriftlich an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen ihrer Haftung steht die Piening GmbH für Nachbesserung ein. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Piening GmbH. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Haftungstatbestände. Soweit jedoch wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei in besonderem Maße regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) betroffen sind, wird auch für fahrlässiges Verhalten gehaftet. Die Haftung erstreckt sich auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung der Piening GmbH begrenzt auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dies gesetzlich unzulässig ist, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

**1.9** Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung nur einer Rechnung der Piening GmbH in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität (z.B. infolge der Aufkündigung eines Kreditlimits durch einen Kreditversicherer), so ist die Piening GmbH berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeitnehmer sofort abziehen.

**2. Übernahme eines Leiharbeitnehmers**

**2.1** Sofern der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen mit einem Mitarbeiter der Piening GmbH während der Überlassung oder innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Überlassung ein Beschäftigungsverhältnis begründet, gilt dies als Personalvermittlung. In diesen Fällen steht der Piening GmbH ein Vermittlungshonorar zu.

**2.2** Sofern mit dem Entleiher keine anders lautende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wurde, berechnet sich das Vermittlungshonorar aus dem 200fachen des für den jeweiligen Mitarbeiter zuletzt vereinbarten Netto-Stundenverrechnungssatzes zzgl. gesetzl. MwSt. Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden vollendeten Monat der vorangegangenen Überlassung bzw. für jeden vollendeten Monat nach Ablauf der Überlassung um jeweils 1/6.

**2.3** Der Entleiher verpflichtet sich, einen solchen Sachverhalt unverzüglich der Piening GmbH anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Vertragsunterlagen offen zu legen.

**3. Personalvermittlung**

**3.1** Schließt der Auftraggeber mit einem von der Piening GmbH vorgestellten Bewerber einen Arbeitsvertrag, so erhält die Piening GmbH ein Vermittlungshonorar. Das Vermittlungshonorar berechnet sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, aus der zwischen Auftraggeber und Bewerber vereinbarten steuerpflichtigen Jahresbruttovergütung und beträgt 20 Prozent.

Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen einschließlich der Zahlungen von Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc., die der Bewerber innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vom Auftraggeber erhält oder erhalten würde. Sonstige Auslagen, z.B. für das Gestalten und Schalten von Anzeigen oder Reisekosten, werden gesondert berechnet.

**3.2** Schließt ein Dritter einen Vertrag mit einem Bewerber aufgrund von Unterlagen und/oder Informationen, die der Auftraggeber von der Piening GmbH erhalten hat und die der Auftraggeber entgegen Ziffer 3.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitergegeben hat, schuldet der Auftraggeber gleichfalls das Honorar.

**3.3** Auslagen der Bewerber für Vorstellungsgespräche mit dem Auftraggeber sind vom Auftraggeber den Bewerbern direkt zu erstatten.

**3.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Piening GmbH unverzüglich unter Übersendung einer Kopie des geschlossenen Vertrages von einem Vertragsabschluss zwischen ihm und einem von der Piening GmbH vorgestellten Bewerber zu unterrichten.

**3.5** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

Der Auftraggeber hat von der Piening GmbH übergebene Unterlagen auf Verlangen der Piening GmbH herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

**3.6** Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Rechnungen der Piening GmbH sind sofort fällig und ohne Abzüge zu begleichen.

**3.7** Beide Vertragsparteien haben das Recht, vom Vermittlungsauftrag zurückzutreten. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von der Piening GmbH vorgeschlagenen Bewerber nach einem Rücktritt zustande, bleibt der Anspruch auf Vergütung unberührt. Wird kein von der Piening GmbH vorgeschlagener Bewerber eingestellt, so werden in diesem Falle nur die vereinbarte Bearbeitungsgebühr sowie erbrachte Zusatzleistungen und Auslagen berechnet.

**3.8** Die Piening GmbH haftet nicht für die aus unwahren Angaben des Bewerbers entstehenden Folgen.

**4. Allgemeine Bestimmungen**

**4.1** Gegen Ansprüche der Piening GmbH kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

**4.2** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des AGG nachhaltig gewährleistet und regelmäßig überwacht wird. Der Kunde stellt die Piening GmbH für sämtliche Schäden, die der Piening GmbH infolge einer Verletzung der Vorschriften des AGG innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs entstehen, frei.

**4.3** Soweit nicht im Einzelfall durch Unterschrift der Piening GmbH etwas anderes schriftlich bestätigt ist, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Entleihers/Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

**4.4** Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der verleihenden/vermittelnden Betriebsstätte der Piening GmbH. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Piening GmbH entweder Bielefeld oder der Sitz der verleihenden/vermittelnden Betriebsstätte vereinbart.